



Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

An Transportunternehmer / Spediteur

(Im folgenden TU oder Auftragnehmer)

Nur zur Verrechnung

TRANSA INTERN

TRANSA Spedition GmbH

BST Mannheim Straße

Krystian Krzeminski

+49 (0)621 830-6174

Krystian.Krzeminski@deutschebahn.com

Abrechnung:

TRANSA Spedition GmbH

BST Mannheim Straße

Postfach 20 01 52

63076 OFFENBACH

abmannheim.de.fls@deutschebahn.com

17.07.2025

Tour 1140-10073555 vom 21.07.2025

Seite 1 von 6

Hiermit bestätigen wir Ihnen, wie soeben besprochen bzw. per E-Mail/Fax kommuniziert, dass Sie in unserem Auftrag und auf Grundlage der auf den folgenden Seiten aufgeführten Auftragsbedingungen der TRANSA Spedition GmbH folgende(n) Transport(e) übernehmen

1. Auftrag: 1140 571382

Referenz: 8000913961

frei Haus

---> BITTE UNBEDINGT BEACHTEN: <---

STATUSMELDUNGEN ABGEBEN SOWIE ABLIEFERNACHWEISE (POD) UND FRACHTPAPIERE UNTER DER AUFTRAGSNUMMER 1140 571382 HOCHLADEN (SIEHE UNTEN § 15 und § 16 der AGB)!

Laden im 21.07.2025 von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Lexzau Scharbau GmbH & Co. KG

Wasserweg 2

64521 GROß-GERAU

Entladen n 22.07.2025 von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Sappi Alfeld GmbH

Mühlenmasch 1

31061 ALFELD/LEINE

Zeichen/Nr.

2507 0884 0100

Anzahl/Packmittel

22 Einweg-Palette(n)

Inhalt

KURARAY POVAL 6-98

LDM

13,20

Eff.Gewicht

22.088 kg

2507 0884 0100 / 8000913961

Referenz: 8000913961

Inhalt: KURARAY POVAL 6-98

BEMERKUNGEN:

für Rohstoffanlieferungen für den Bereich Big Rockstar wurde ein automatisierter Prozess an der neuen LKW-Waage an der Einfahrt Nord implementiert. Dafür wurde jedem Rohstoff für Big Rockstar von Sappi für eine sogenannte NID-Nummer zugeordnet. Für Fa. Kuraray sehen Sie bitte nachstehend Ihre Produkte mit der zugeordneten NID-Nummer: Poval 28-99 = NID 34 Poval 6-98 = NID 37 Exceval AQ 4104 = NID 38 In der Anlage senden wir Ihnen zudem in englischer und deutscher Sprache eine Prozessbeschreibung für die Einfahrts- und Ausfahrtsverriegelung für Ihre LKW-Fahrer. Für eine reibungslose Abwicklung der Anlieferung ist notwendig, dass diese Vorgehensweise Ihren LKW-Fahrern bekannt ist und die NID-Nummer auf Ihren Lieferpapieren (klar erkennbar für die Fahrer) gedruckt ist. Diese NID-Nummer muss der LKW-Fahrer bei der Anmeldung am Terminal eingeben, damit der Anlieferungs-Prozess starten kann. Bei Problemen kann eine ausgehängte Telefonnummer mit



Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

17.07.2025

Tour 1140-10073555 vom 21.07.2025

Seite 2 von 6

vorhandener Sprechstelle im Container kontaktiert werden. Bereitstellungsmeldung im Auftrag der Kuraray Seite 2 von 2 Wir möchten darauf hinweisen, dass der vorgenannte Prozess ausschließlich für Rohstoffanlieferungen für den Bereich Big Rockstar gilt. Produktanlieferungen, Einfahrt über den Kreisel im Alfelder Ortskern (Mühlenmasch 1) werden wie bisher ohne NID-Nummer - abgewickelt.

Es wird ein Planenfahrzeug mit leerer Ladefläche, mindestens 15 Spanngurten und Antirutschmatten benötigt.

Bei nicht Einhaltung der Termine oder sonstigen Abweichungen werden wir mindestens 100 Euro Clearingsaufwand berechnen!!!

Summe Tour:	22 Lademittel	13,20	22088 kg
--------------------	---------------	-------	----------

Preisvereinbarung: 500,00 € netto all in zzgl. der z.Zt. gültigen gesetzl. MwSt.

TRANSA Spedition GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Offenbach am Main
Amtsgericht Offenbach HRB 3395
Steuer-Nr.: 45 218 3440 5
USt-ID.-Nr.: DE 113590904
EORI: DE 2852519

Geschäftsführer:
Christian Jeck
Carola Belitz

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Offenbach/Main
Währung: EUR
IBAN: DE30 5054 0028 0460 0888 00
SWIFT/BIC: COBADEFF

Wir arbeiten nach den folgenden Standards:
Qualitätsmanagement: DIN EN 9001
Umweltschutzmanagement: DIN EN ISO 14001
Arbeitsschutzmanagement: DIN EN ISO 45001

Im Verhältnis zu unseren Auftraggebern gelten die „Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen (ADSp) 2017, abrufbar unter: <https://www.dslv.org/de/adsp>“, und - soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten - die Logistik-AGB 2019, abrufbar unter: <https://www.dslv.org/de/logistik-agb>“. Beides stellen wir auf Wunsch auch gerne zur Verfügung. Die ADSp 2017 beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung wird der Regelhäftungsbetrag bei unbekanntem Schadensort auf 2 SZR/kg beschränkt. Den Speditionssicherungsvertrag haben wir über die AXA Corporate Solutions Deutschland, Köln abgeschlossen.
Für unsere Leistungspartner gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRANSA Spedition GmbH unter Ausschluss der ADSp2017.



Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

17.07.2025

Tour 1140-10073555 vom 21.07.2025

Seite 3 von 6

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Transportauftrag

§ 1 Geltungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis TRANSA Spedition (TRANSA) zu den von ihr beauftragten Transportunternehmern (TU) für alle Vereinbarungen über die Durchführung und Besorgung von nationalen und international grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Eigene Geschäftsbedingungen des TU, die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), die Logistik-AGB und die VBGL sind ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn der TU seinerseits Spediteur ist. Etwaige anderslautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen TRANSA und dem TU verwendeten Vordrucken angebracht sind, haben keine Gültigkeit. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des TU, auch wenn TRANSA deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Für Großraumtransporte, die nach Straßenverkehrsordnung Überbreite und/oder Überhöhe haben, sowie für Schwertransporte, deren Gewicht über 44 Tonnen liegt, finden die AGB der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten Anwendung.

§ 2 Verbot von Subcontracting: Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TRANSA ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen von TRANSA ist der TU verpflichtet die vollständigen Firmendaten eines potentiellen Subunternehmers zu übermitteln. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor.

§ 3 Spediteur als TU: Ist der beauftragte TU ein Spediteur ohne eigene Transportlizenz, so ist One-Level-Subcontracting erlaubt. Auf Verlangen von TRANSA ist der TU verpflichtet vorab die vollständigen Firmendaten des Subunternehmers zu übermitteln. TRANSA behält sich ausdrücklich vor, Subunternehmer anzulehnen. Für Second-Level-Subcontracting gelten die Vorschriften aus § 2 entsprechend.

§ 4 Umladeverbot: Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der TRANSA erfolgen. Bei unerlaubtem Umladen oder Teilen der Ware wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor.

§ 5 Haftung: Der TU haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Fracht- und Speditionsrechts. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht. **Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gem.**

§ 449 II HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 I und II HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40
Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung festgesetzt. Soweit die Haftung von TRANSA im Verhältnis zu den eigenen Auftraggebern geringer ist als diese Haftungshöchstgrenze, haftet der eingesetzte TU auch nur bis zu dieser Höhe. Soweit zusätzliche Leistungen beauftragt werden, die nicht dem Fracht- und/ oder Speditionsbereich unterliegen, richtet sich die Haftung ausschließlich nach dem Gesetz. Der TU ist verpflichtet, die vorgenannten Haftungsgrenzen beim Einsatz von Subunternehmern an diese weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass innerhalb der gesamten Transportkette eine einheitliche Haftung hergestellt wird.

§ 6 Versicherung: Der TU verpflichtet sich, eine Güterschadenshaftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG sowie bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr eine Versicherung im Rahmen der Haftungshöchst-grenzen der CMR abzuschließen. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflicht-versicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 500.000,00 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei TRANSA eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen und während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten. Auf Aufforderung ist dieser Nachweis für das Bestehen der Versicherung beizubringen.

§ 7 Durchführung der Transporte: Der TU ist verpflichtet bei Durchführung des Transports sämtliche einschlägige gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere zulässige Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten, Kabotageverkehr und die Einhaltung der Gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften. Er versichert, dass alle für die Transportdurchführung erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, insbesondere nach §§ 3, 5, 6 GüKG, vorliegen und in zulässiger Weise verwendet werden. Er versichert insbesondere, nur zulässige Kabotagefahrten durchzuführen. Weisungen von TRANSA sind jederzeit zu befolgen. Begleitpapiere und die für eine eventuelle zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere werden von TRANSA bzw. dem jeweiligen Auftraggeber beigelegt. Frachtpapiere werden dem TU bei der jeweiligen Beladung zur Verfügung gestellt. Dem TU obliegt jedoch eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhaltes, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn überprüfbar und erkennbar ist.

§ 8 Störungen im Transportablauf: Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (telefonisch); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstigen Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Fall ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von TRANSA einzuholen.

§ 9 Be- und Entladung, Ladungssicherung: Der TU ist zum Be- und Entladen einschließlich der Herstellung der betriebs- und beförderungssicheren Verladung verpflichtet und ihm obliegt die Gewährleistung und Herstellung der betriebssicheren Verladung und der Betriebssicherheit. Er stellt, stets dem Stand der Technik entsprechende, Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Der TU verpflichtet sich, sämtliche zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere die VDI-Richtlinie 2700 ff. einzuhalten. Insbesondere hat der TU bzw. der von ihm eingesetzte Fahrer die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle herzustellen und diese uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Die Vergütung für die Be- und Entladung ist im Rahmen der Preisbildung berücksichtigt und umfasst auch diese Leistungen. Soweit der TU ausnahmsweise die Be- und Entladung nicht selbst vornimmt, obliegt ihm vor Übernahme des Fahrzeuges eine eigenständige Prüfungs- und Kontrollpflicht hinsichtlich der Vornahme der beförderungssicheren Verladung, soweit dies für ihn erkennbar und überprüfbar ist. Vor Beginn der Fahrt ist auf eventuell vorhandene und erkennbare Mängel gegenüber TRANSA hinzuweisen. In keinem Fall darf ein Transport begonnen werden, wenn erkennbare Mängel von Seiten des TUs festgestellt werden. Der TU verpflichtet sich, sämtliche von ihm eingesetzten Fahrer hinsichtlich der Ladungssicherung regelmäßig zu schulen, soweit dies für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Auf entsprechende Anforderung sind Schulungsnachweise der eingesetzten Fahrer zur Verfügung zu stellen. Der TU garantiert die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt TRANSA im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbegrenzungen frei.



Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

17.07.2025

Tour 1140-10073555 vom 21.07.2025

Seite 4 von 6

§ 10 Verpackung: Die Verpackung des Gutes erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Auftraggeber von TRANSA. Soweit dies für den TU erkennbar und überprüfbar ist, obliegt ihm vor der Übernahme der Ladung jedoch eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Eignung der Verpackung zur Durchführung des Transports und deren Kennzeichnung. Eventuell vorhandene Mängel sind gegenüber TRANSA unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass keine Mängelanzeige durch den TU erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde.

§ 11 Kennzeichnung: Die Kennzeichnung und ggf. erforderliche Nummerierung des Gutes erfolgt durch die jeweiligen Auftraggeber von TRANSA. Soweit dies für den TU überprüfbar und erkennbar ist, obliegt ihm vor der Übernahme der Ladung eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Bezeichnung und der Nummerierung des jeweiligen Gutes. Eine eventuell ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung ist vor der Übernahme der Ladung gegenüber TRANSA anzuzeigen. Für den Fall, dass keine Mängelanzeige durch den TU erfolgt, gilt die Vermutung, dass die jeweiligen Güter genügend und ausreichend bezeichnet und nummeriert übergeben wurden.

§ 12 Frachtraum: Der TU garantiert, dass der Frachtraum für die beauftragten Sendungen zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht zur Verfügung gestellt, behält sich TRANSA vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des TU.

§ 13 Transportbehältnisse: Der TU ist darüber hinaus verpflichtet, Container, Wechselbrücken, Trailer und jedes andere Transportbehältnis, vor der Übernahme auf seine Unversehrtheit zu überprüfen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich TRANSA gegenüber anzuzeigen und weitere Weisungen einzuholen. Bei Pooltrailern ausgestattet mit QR Code hat die Meldung via Smart Assistant zu erfolgen. Sollten bei der Rückgabe Beschädigungen vorliegen, die nicht angezeigt waren, ist der TU hierfür ersatzpflichtig. Unberührt bleibt die Haftung des TU für von ihm, in der Zeit nach der Übernahme bis zur Rückgabe der genannten Transportbehältnisse, an diesen verursachten Schäden. Dem TU wird empfohlen, sich gegen etwaige Beschädigungen, der ihm zum Zwecke der Beförderung entgeltlich und unentgeltlich überlassenen Transportbehältnisse, zu versichern.

§ 14 Lademitteltausch: Grundsätzlich ist der TU für den Tausch und die Rückführung der von ihm übernommenen tauschpflichtigen Ladehilfsmittel (LHM) innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen nach Ablieferung beim Empfänger, verantwortlich. Nach Freigabe des Transportauftrages wird das von TRANSA geführte Lademittelkonto des TU mit den vom TU übernommenen tauschpflichtigen LHM belastet. Werden die LHM nicht innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen nach Ende des Monats, in dem die Zustellung erfolgte, zurückgeführt bzw. ersatzweise eine beim Empfänger erstellte und von diesem unterzeichnete Nichttauschquittung eingereicht, ist TRANSA berechtigt, die LHM zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich dem TU in Rechnung zu stellen. Für den Tausch und die Rückführung der LHM erhält der TU eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachtergütung und mit dieser abgegolten. Zur Abrechnung des Lademittelkontos erhält der TU monatlich einen Kontoauszug, der bis 14 Werktagen nach Erhalt abgestimmt werden muss. Erfolgt dies nicht, kann TRANSA den bestehenden Saldo zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich in Rechnung stellen. Bei Übernahme von LHM (sowohl bei Vollgut als auch bei Leergut) hat der TU diese auf ihre Tauschfähigkeit gem. den Tauschkriterien der EPAL (European Pallet Association) zu überprüfen und bei Abweichungen einen entsprechenden eindeutigen und genauen Vermerk mit dem Grund des Nichttausches auf einer Nichttauschquittung oder der Übernahmequittung vorzunehmen und vom Kunden bestätigen zu lassen. Weiterhin ist umgehend die zuständige Disposition der TRANSA durch den TU zu informieren. Getauschte LHM, die nicht den Tauschkriterien der EPAL entsprechen, werden von TRANSA nicht als ordnungsgemäß/tauschfähig anerkannt und führen daher nicht zu einer Entlastung des von TRANSA geführten Lademittelkontos des TU. In den Fällen, in denen der Empfänger die LHM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren oder auf dem Scanner bestätigen zu lassen. Der TU ist darüber hinaus verpflichtet, sich auch einen etwaigen Soforttausch (1:1) der LHM beim Versender von diesem schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 15 Transportquittungen: Die Ablieferquittungen und eventuelle Lademittelquittungen (Transportquittungen) für alle Sendungen des beauftragten Transports müssen TRANSA unter Sendungsbezug innerhalb von 5 Arbeitstagen, nach Zustellung der Sendungen, elektronisch (über den nachfolgenden Link: status.transa.de <<https://status.transa.de>>), durch den TU zur Verfügung gestellt werden. Im Transportauftrag können durch Anforderung des Kunden, neben der elektronischen Übertragung, auch Originalbelege verlangt werden. Vor Abgabe der Originalbelege, muss der TU erst TRANSA elektronisch die Ablieferquittungen zur Verfügung stellen. Die Frist für die Einreichung der Originalbelege beträgt 10 Tage. Bei einer Überschreitung der Übermittlungsfristen, die nicht mit TRANSA abgestimmt ist, ist TRANSA berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 30,-€ pro Auftrag als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Wird eine Abliefer- / Lademittelquittung nicht vorgelegt, so ist TRANSA berechtigt, die Vergütung für den betreffenden Transport bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente durch den TU, zurückzuhalten. Dies gilt für elektronische ebenso wie für Originalbelege. Die Originalbelege sind, soweit vom TU nicht bereits nach Auftragsdurchführung vorgelegt, für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, aufzubewahren und auf Anforderung im Original zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Statusmeldung: Neben den Transportquittungen hat der TU Belade- und Entladeevents via elektronischer Plattformen (Fahrer-App Styletronic oder über den nachfolgenden Link: status.transa.de <<https://status.transa.de>>) gemäß der Transportauftragsbestätigung innerhalb einer Stunde an TRANSA zu übermitteln. Für jede schuldhaft verspätet oder nicht abgegebene Statusmeldung ist TRANSA berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,- € pro fehlender oder verspäteter Statusmeldung in Rechnung zu stellen. Diese Vertragsstrafe kann bis zu Zahlung des Frachtbetrags durch TRANSA geltend gemacht werden.

§ 17 Sicherheit: Der TU sichert zu, dass alle Waren an sicheren Betriebsstätten und sicheren Umschlagsorten gelagert, umgeschlagen und verladen werden und während der Lagerung, Verladung, des Umschlags und der Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Ferner sichert er zu, dass für die vorgenannten Tätigkeiten (Lagerung, Beförderung, Umschlag und Übernahme derartiger Waren) nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird. Fahrzeuge in beladenem Zustand dürfen in keinem Fall unbeaufsichtigt abgestellt werden. Der TU verpflichtet sich, bei Übernachtungen und/oder am Wochenende zu gewährleisten, dass eine ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist. Soweit Unterbrechungen auf Parkplätzen erforderlich werden, ist die Fahrtroute so einzuplanen, dass bewachte Parkplätze angefahren werden können. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein (z.B. wegen Überfüllung bewachter Parkplätze) so ist zum weiteren Vorgehen eine Weisung der TRANSA einzuholen.

§ 18 Vergütung: Die vereinbarte Frachtzahlung sowie die Vergütung ausdrücklich vereinbarter Zusatzleistungen, erfolgt, je nach Vereinbarung, entweder auf Basis eines Gutschriftverfahrens seitens TRANSA oder durch Rechnungsstellung des TU. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen trägt der TU die Verantwortung. Als Zahlungsziel werden 30 Tage vereinbart. Fristbeginn ist die Gutschrifterteilung, frühestens jedoch der Tag der Lieferung/ Leistung durch den TU. Änderungen der Bankverbindung des TUs sind von TRANSA nur zu beachten, wenn diese der Buchhaltung der TRANSA Zentrale in Offenbach schriftlich mitgeteilt wurden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die alten Konten mit schuldbeitfreiender Wirkung. Die bei Zahlung auf Auslandskonten für innerdeutsche Transporte anfallenden Bankgebühren sind vom TU zu tragen.

§ 19 Abtretung: Der TU ist zu einer Abtretung oder anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Transportauftrag ohne vorherige



Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

17.07.2025

Tour 1140-10073555 vom 21.07.2025

Seite 5 von 6

schriftliche Zustimmung von TRANSA nicht berechtigt.

§ 20 Pfand- / Zurückbehaltungsrecht: Etwaige Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte des TU sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 21 Gefahrgut: Der TU ist verpflichtet, bei Gefahrguttransporten nur geeignete Fahrer einzusetzen, die insbesondere nach 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern geeignet und u.a. mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschausrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR, ausgerüstet sein.

§ 22 Fahrpersonal/ Lenk- und Ruhezeiten: Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den nach GüKG erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen einzusetzen, und sicherzustellen, dass alle amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und TRANSA oder ihrem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der erforderlichen Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind TRANSA auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Unterrichtung, Schulung und Einweisung des eingesetzten Personals hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten obliegt dem TU. Sofern der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des TUs oder dessen Personals bzw. des vom TU eingesetzten Frachtführers oder Subunternehmers mit Bußgeldern, Verfallsanordnungen oder sonstigen Sanktionen belegt werden, ist der TU verpflichtet, diese zu erstatten und den Auftraggeber bzw. den Adressaten der Ordnungswidrig hiervon im Innenverhältnis unter Berücksichtigung evtl. bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen frei zu stellen. Verstößt der TU gegen eine der vorgenannten Pflichten hat er pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € zu zahlen. Ein Verstoß berechtigt TRANSA weiterhin zur außerordentlichen Kündigung.

§ 23 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns: Der TU verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere erklärt der TU, dass er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Der TU verpflichtet sich weiter, sicherzustellen, dass im Falle eines Subunternehmer-Einsatzes geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrollen des TUs sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Der TU verpflichtet sich außerdem zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer. Der TU verpflichtet sich, TRANSA von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen nationale und/oder internationale Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den TU ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch für Ansprüche von Sozialversicherungs-trägern und Finanzbehörden. Verstößt der TU gegen eine der vorgenannten Pflichten hat er pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € an TRANSA zu zahlen. Ein Verstoß berechtigt TRANSA zur außerordentlichen Kündigung.

§ 24 Vertraulichkeit: Der TU verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit TRANSA, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Subunternehmer sowie das eigene Personal sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort. Bei schuldhafter Verletzung der Vertraulichkeit ist TRANSA berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine pauschale Schadenersatzforderung in Höhe von 10.000,00 € geltend zu machen. Dem TU bleibt insoweit der Nachweis vorbehalten, dass TRANSA ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

§ 25 Kundenschutz: Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach, darf der TU weder direkt noch indirekt Kunden von TRANSA, mit denen er aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen für TRANSA Kontakt hatte und/oder über die der TU Kontaktinformationen erhalten hat, ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen und ihnen anbieten, Dienstleistungen zu erbringen, die den Dienstleistungen der TRANSA ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren. Es ist dem TU hingegen nicht verboten, gegenüber den Kunden von TRANSA, Dienstleistungen zu erbringen oder anzubieten, die den Dienstleistungen der TRANSA unähnlich sind und nicht in Konkurrenz zu ihnen stehen. Auch bleibt das Recht des TUs unberührt, an allen Ausschreibungen der Kunden von TRANSA teilzunehmen oder Aufträge von Kunden von TRANSA anzunehmen, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem TU und dem jeweiligen Kunden von TRANSA nicht vom TU initiiert wurde. Da ein Verstoß gegen vorgenannte Kundenschutzregelung für TRANSA einen erheblichen Schaden in finanzieller und/oder auch in materieller Hinsicht verursacht, ist TRANSA berechtigt, in diesem Fall, das Vertragsverhältnis, ohne jegliche Haftung, außerordentlich fristlos zu kündigen und vom TU eine angemessene Entschädigung für den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen. Auch ist TRANSA berechtigt, per einstweiliger Verfügung einen fortgesetzten oder weiteren Verstoß des TUs zu unterbinden. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn das verbotene Verhalten von einem anderen Unternehmen begangen wird, das dem Konzern des TU angehört. Der TU ist verpflichtet, TRANSA im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Mitteilung des Verstoßes durch TRANSA zu zahlen und auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 26 Datenschutz: TRANSA ist berechtigt, Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von den TUs erhält, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten und zu speichern.

§ 27 Compliance: Der TU sichert zu, dass er und alle mit ihm verbundenen Unternehmen und Dritte, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für ihn erbringen, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtskonform erfüllen und den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner [herunterzuladen unter <https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4101824/dc704fc97626c4f5a08c79555328220f/deutsch-data.pdf> <<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/%204101824%20/dc704fc97626c4f5a08c79555328220f/deutsch-data.pdf>> beachten werden. Bei Verstoß gegen die Zusicherung muss der TU, TRANSA und seine verbundenen Unternehmen, von allen Schäden und Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesem Verstoß von der Haftung freistellen. Überdies hat TRANSA im Falle eines wesentlichen Verstoßes das Recht auf fristlose Beendigung dieses Vertrages. Eine solche Beendigung wirkt sich nicht auf die Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Rechte aus, die TRANSA gegebenenfalls aus diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht zustehen. TRANSA ist berechtigt, alle fälligen oder ausstehenden Zahlungen mit sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungssummen, Auslagen oder sonstigen Verlusten zu verrechnen, die aus oder in Verbindung mit diesem Verstoß entstehen. Sollte eine Leistung des TU nach diesem Vertrag gegen vorgenanntes Recht verstoßen oder sollte sich ein solcher Verstoß abzeichnen, ist TRANSA berechtigt, den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche des TU ausgelöst werden. Auch ist der TU in diesem Fall verpflichtet, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und von TRANSA Weisung darüber einzuholen, wie mit der entsprechenden Ware weiter verfahren werden soll. Sämtliche aus der Einstellung der

**Cargo***Full Load Solutions*

Transportauftragsbestätigung

17.07.2025

Tour 1140-10073555 vom 21.07.2025

Seite 6 von 6

Leistungserbringung sowie der Befolgung der Weisung resultierende Kosten trägt allein der TU. Haftungsansprüche des TU werden hierdurch nicht ausgelöst. Sanktionslisten und Handelsbeschränkungen: Der TU bestätigt hiermit, dass alle Aufträge in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen, europäischen oder UN-Embargo- oder Außenwirtschaftsvorschriften ausgeführt werden, sowie, dass sein Unternehmen nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz einer russischen oder belarussischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist. Über jede Änderung im Sinne des Russlandbezugs der vorstehenden Ausführungen, die den TU oder die von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Subunternehmer oder Lieferanten betreffen, ist TRANSA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der TU sichert weiter zu, von ihm eingesetzte Subunternehmer oder Lieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten.

§ 28 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz: Der TU verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG), sicherzustellen. TRANSA ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim TU zu überprüfen.

§ 29 Pep-Klausel: Der TU erklärt, dass er kein aktives oder ehemaliges Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer DB-Konzern-gesellschaft, kein Konzernvorstand bei einer DB-Konzern-gesellschaft (in- oder ausländisch; unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt) und auch keine politisch exponierte Person ist oder war. Auch erklärt er, dass keine der vorgenannten Personen direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an seinem/r Unternehmen/ Gesellschaft hält.

§ 30 Gerichtsstand und anwendbares Recht: Es gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Für nationale Transporte gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB/GüKG, im grenzüberschreitenden Verkehr vorrangig die CMR. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der auftragsgebenden TRANSA Geschäftsstelle, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.